

GUT ZU WISSEN



Erhalten Sie Wohngeld, könnten ohne weitere Einkommensprüfungen folgende Ansprüche bestehen:

- 100 % Ermäßigung der Kindertagesstätten-Beiträge.
- Über den Kreis Dithmarschen, Fachdienst Soziale Teilhabe / BuT, Stettiner Straße 30, 25746 Heide kann **auf Antrag** die Übernahme der Kosten für die Bildung und Teilhabe, wie z. B. für Klassenfahrten, Schulkostenbeihilfe, Mittagessen in Kindertagesstätten - Einrichtungen oder Zuschüsse für Vereine, gestellt werden.

Weitere Antragsmöglichkeiten:

- Evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag. Dieser Zuschlag ist bei Ihrer zuständigen Familienkasse zu beantragen.
- Kombination von Wohngeld + Kinderzuschlag kann zu einem Wegfall von Bürgergeld (Leistungen beim Jobcenter) bei sogenannten Aufstocker*innen führen.

KONTAKTIEREN SIE UNS Persönliche Vorsprache mit Termin

Terminvereinbarung telefonisch unter:

Frau Krämer
04832 6065256

Frau Hansen
04832 6065258

Terminvereinbarung schriftlich per E-Mail:

wohngeld@mitteldithmarschen.de

Tipp:

Die Anträge auf Wohngeld finden Sie hier:
[https://www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/ ihre-amtsverwaltung/formulare](https://www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/ihre-amtsverwaltung/formulare)
unter Buchstabe W

**Amt
Mitteldithmarschen**
Ordnung & Soziales
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

www.mitteldithmarschen.de

Sie können Ihren Antrag auf Wohngeld auch per Post senden oder diesen in den Briefkasten am Amtsgebäude, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf bzw. in der Bahnhofstraße 23, 25767 Albersdorf einwerfen.

WOHNGELD PLUS

Informationen zur Antragsstellung



WAS IST WOHNGELD?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete oder der Belastung für **selbstgenutztes** Eigentum (Eigenheim / Eigentumswohnung).

Wohngeld soll der wirtschaftliche Sicherung für ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen dienen.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, sollten die Voraussetzungen hierfür erfüllt sein.

Daher können Menschen mit geringem Einkommen auf Antrag Wohngeld erhalten. Wohngeld gibt es sowohl als **Mietzuschuss** für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung / eines Einfamilienhauses sind oder in einem Pflegeheim vollstationär untergebracht sind, als auch als **Lastenzuschuss** für Eigentümer*innen von selbst genutztem Wohnraum.

Bei der Wohngeldermittlung wird individuell von den jeweiligen Familien - und Einkommensverhältnissen ausgegangen, so dass keine pauschale Aussage über die Berechnung eines Wohngeldanspruches getätigt werden kann. Grundsätzlich ist ein Wohngeldanspruch abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder*innen, von der monatlichen Kaltmiete einschließlich der Betriebskosten bzw. der Belastung bei Eigentum und vom wohngeldrechtlichen anrechenbaren Einkommen. Hierbei wird Kindergeld und Kinderzuschlag nicht als Einkommen angerechnet.

Durch Anpassungen im Wohngeldrecht in der vergangenen Zeit (aktueller Stand 01.01.2025) ist gerade für Rentner*innen und Arbeitnehmerfamilien mit geringem Einkommen die Prüfung eines evtl. Wohngeldanspruches zu empfehlen.

Anhaltspunkt:
siehe Tabelle

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Wohnen zur Miete (Mietzuschuss):

- Mietvertrag und Vermieterbescheinigung

Wohnen im Eigentum (Lastenzuschuss):

- Fremdmittelbescheinigung bei Darlehnsabzahlung
- Auszug aus dem Grundbuch
- Bescheid über Grundsteuer
- Wohnflächenberechnung
- Ggf. Erbbauzinsen, Renten etc.

Wohnen im Heim (Heimbewohner):

- Bestätigung vom Heim über Vollzeitaufenthalt - kein Anspruch bei Kurzzeitpflege

Einkommensnachweise:

- Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, auch bei Ausbildungsvergütungen und Minijobs
- aktuelle Rentenbescheide
- Unterhalt / Unterhaltsvorschuss
- Krankengeldbescheid
- Arbeitslosengeld I
- Bescheid über BAB / BaföG
- Elterngeldbescheid mit Zahlungsplan
- Mutterschaftsgeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Bei Selbständigen:
Gewinn und Verlustrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres / Steuerbescheid des Vorjahres

Ggf. für zu gewährende Freibeträge:

- Schwerbehindertenausweis
- Feststellungsbescheid Pflegegrad
- Nachweis bei Renten - Grundrentenzeiten bei mindestens 33 Versicherungsjahren in der Rentenversicherung

BERECHTIGTER PERSONENKREIS

- Rentner*innen
- Alleinerziehende Personen
- Familien mit geringem Einkommen
- Alleinstehende mit geringem Einkommen
- Auszubildende bzw. Studierende mit der zweiten Ausbildung bzw. Meisterstudium

VOM WOHNGELD AUSGESCHLOSSENER PERSONENKREIS

- Empfänger*innen von Bürgergeld (SGB II)
- Empfänger*innen von Grundsicherung (SGB XII)
- Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- alleinstehende Empfänger*innen von BAB/BaföG bei Erstausbildung / Studium - hier reicht es, dass dem Grunde nach ein Anspruch bestehen würde

EINKOMMENSOBERGRENZEN FÜR WOHNGELD 2025 UND MIETSTUFE 1 IM AMTSGEBIET

Anzahl der Mitglieder im Haushalt	Monatliche Einkommensgrenze, Netto in Euro	Brutto-Einkommen (ohne Kinder - geld) vor einem pauschalen Abzug von jeweils:		
		Krankenversicherungs- betrag	Renten- und Kranken- versicherungs- beiträgen	Steuer, Renten- und Kranken- versicherungs- beiträgen
		10%	20%	30%
1	1.443	1.603	1.803	2.061
2	1.953	2.169	2.441	2.789
3	2.453	2.726	3.066	3.504
4	3.324	3.693	4.154	4.748
5	3.822	4.247	4.778	5.460

Quelle: <https://www.wohngeld.org/einkommen>